Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 781
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 31. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2021)

zum Thema:

Voraussetzungen für die Ausübung eines Amtes als Bezirksstadtrat in Berlin

und **Antwort** vom 09. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 27 781
vom 31. Mai 2021
über Voraussetzungen für die Ausübung eines Amtes als Bezirksstadtrat in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche grundsätzlichen Voraussetzungen bestehen für die Ausübung eines Amtes als Berliner Bezirksstadtrat hinsichtlich
a) Lebensalter
b) Beruflicher Ausbildung
c) Studium
d) Staatsangehörigkeit
e) Sonstiger Voraussetzungen
Bitte detailliert unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage angeben.“

Zu 1.:
Zu a) Lebensalter

Wie bereits in der Antwort auf die vom Fragesteller gestellte Schriftliche Anfrage S 18/26 292 vom 21. Januar 2021 mitgeteilt, ist derzeit in § 1 Absatz 3 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz - BAMG) ein Mindestalter von 27 Jahren für die Wahl in ein Bezirksamt vorgesehen. Ein aktueller Referentenentwurf sieht die Aufhebung der vorgenannten Mindestaltersgrenze vor und soll zeitnah ins Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

Darüber hinaus ist die allgemeine Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte (Vollendung des 65. Lebensjahres) zu beachten. Diese gilt gemäß §§ 6, 25 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) auch für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit.
Die Anwendung der Altersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 LBG ergibt sich zudem aus § 1 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz BAMG.

Vollendet ein Bezirksamtsmitglied sein 65. Lebensjahr erst während seiner Amtszeit, steht dies seiner Wahl zum Bezirksamtsmitglied nicht entgegen. In diesem Fall kann die Bezirksverordnetenversammlung bei Vollendung des 65. Lebensjahres beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt (§ 3a Absatz 1 BAMG).

Zu b und c) Berufliche Ausbildung/Studium

Wie bereits in Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S 18/26 292 mitgeteilt, darf nach § 1 Absatz 3 BAMG zum Mitglied eines Bezirksamtes nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist. Es handelt sich bei den Merkmalen der erforderlichen Sachkunde und der Berufserfahrung um persönliche, gesetzlich nicht näher definierte Wählbarkeitsvoraussetzungen, von deren Vorliegen sich die Bezirksverordnetenversammlung unter Ausschöpfung ihres Beurteilungsspielraumes zu überzeugen hat.

Verbindliche fachliche Anforderungen in Bezug auf eine erforderliche Vorbildung hat der Gesetzgeber nicht normiert. Mit dem Erfordernis der allgemeinen Berufserfahrung wird zum Ausdruck gebracht, dass eine abgeschlossene (berufliche oder akademische) Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrung Wählbarkeitsvoraussetzung ist.

Zu d) Staatsangehörigkeit

Mitglieder eines Bezirksamtes müssen als Beamtinnen auf Zeit bzw. Beamte auf Zeit (auch) die Einstellungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG erfüllen (vgl. § 1 Absatz 2 BAMG). Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden,

- wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist

oder wer die Staatsangehörigkeit

- eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (lit.a) oder
- eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (lit b) oder
- eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben (lit c) – derzeit ist Schweiz der einzige Drittstaat im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BeamtStG – besitzt.

Zu e) Sonstige Voraussetzungen

Wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage S 18/26 292 mitgeteilt, müssen Bezirksamtsmitglieder als Beamtinnen auf Zeit bzw. Beamte auf Zeit auch alle weiteren persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis, also die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen, erfüllen.

Mitglieder eines Bezirksamtes werden zu Beamtinnen auf Zeit bzw. Beamten auf Zeit ernannt (§ 1 Absatz 1 Satz 3 BAMG). Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 BAMG finden dabei wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses nicht entgegenstehen. Satz 3 der Vorschrift benennt die

Regelungen des BeamtStG und des LBG, die auf Bezirksamtsmitglieder keine Anwendung finden. Daher ist vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit insbesondere noch Folgendes zu beachten:

Für eine Berufung in ein öffentliches Amt muss die Eignung vorliegen, wozu die persönliche, charakterliche und gesundheitliche/körperliche Eignung gehören, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, § 7 Absatz 1 Nr. 2 BeamtStG.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter muss vorliegen und die der Ernennung zu Grunde liegende Wahl wirksam sein (Umkehrschluss aus § 11 Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b und c BeamtStG). Die zu ernennende Person darf nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sein, das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt (Umkehrschluss aus § 12 Absatz 1 Nr. 2 BeamtStG).

Die gesundheitliche und körperliche Eignung (Dienstfähigkeit) muss vorliegen. Dies wird regelmäßig vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit aufgrund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes geprüft (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 BAMG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 LBG).

Berlin, den 09. Juni 2021

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen